

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Allgemeine Mietbedingungen für technisches Equipment)

§ 1

Voraussetzung der Vermietung

Die Mietpartei muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Mietsache muss von der Mietpartei persönlich entgegengenommen werden. Ein amtlicher Deutscher Personalausweis muss vorgelegt werden. Der Ausweis muss im Mietzeitraum gültig sein.
Eine Kopie des Ausweises wird angefertigt und nach Erfüllung des Vertrages Datenschutzrechtlich konform entsorgt.

§ 2

Vorbestellungen

Bei Vorbestellung des Mietgegenstandes, die im Falle mündlicher bzw. telefonischer Vereinbarung einer schriftlichen Bestätigung des Vermieters nicht bedürfen, besteht keine Haftung des Vermieters, wenn der vorbestellte Mietgegenstand zum vereinbarten Abholtermin nicht einsatzfähig sein sollte. Der Vermieter braucht die Mietsache nicht länger als eine Stunde nach dem vereinbarten Abholzeitpunkt bereit zu halten. Der Besteller ist verpflichtet, dem Vermieter jeglichen Schaden zu ersetzen, der diesem durch Nichtabholung des vorbestellten Mietgegenstandes entsteht. Es ist mindestens eine Tagesmiete für das vorbestellte Mietobjekt zu zahlen (siehe Vertrag §5).

§ 3

Mietzeit

Eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Unabhängig von der vereinbarten Mietzeit darf die Mietpartei den Mietgegenstand nur so lange nutzen, wie ihm ausreichend Barmittel zur Befriedigung der Ansprüche des Vermieters zur Verfügung stehen.
Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit hat die Mietpartei eine Vertragsstrafe von 25 € zu zahlen sowie für jeden angefangenen Tag der Mietüberschreitung die Tagesmiete für das jeweilige Mietobjekt. Ferner ist der Vermieter bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit sowie im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder dessen Kündigung berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten der Mietpartei wieder in Besitz zu nehmen oder durch Dritte in Besitz nehmen zu lassen.
Bei Überschreitung der Mietzeit haftet die Mietpartei für alle nach Ablauf der Mietzeit eingetretenen Haftpflicht- und Kaskoschäden.

§ 4

Sorgfaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Ausreichende Kenntnis über den ordnungsgemäßen Umgang mit der Mietsache wird vorausgesetzt.
Vor Inbetriebnahme der Geräte hat sich die Mietpartei mit dem korrekten Betreiben der Geräte lt. Betriebsanleitung kundig zu machen. Bei Bedarf wird der Mietpartei die Betriebsanleitung der Geräte ausgehändigt. Die Geräte dürfen ausschließlich nach Richtlinien der Betriebsanleitung verwendet werden. Die Mietpartei hat ferner für eine ordnungsgemäße Sicherung des Mietobjektes gegen Diebstahl Sorge zu tragen. Die Geräte dürfen nicht unbeaufsichtigt in einem unbewohnten Gebäudekomplex aufbewahrt werden. Bei Verkehrsunfällen auf dem Transportweg hat die Mietpartei unverzüglich die Polizei sowie den Vermieter zu benachrichtigen. Zeugen und alle sonstigen Beweismittel sind zu sichern. Die Mietpartei ist verpflichtet, bei Unfällen dem Vermieter, der Versicherung sowie der Polizei alle Auskünfte zu geben, die zur Aufklärung des Unfallhergangs erforderlich sind.

§ 5

Versicherungsschutz

Die Geräte sind durch den Vermieter gegen folgende Schäden während der Mietzeit versichert:

Versicherte Gefahren:

- Allgefahrdeckung rund um die Uhr für das gesamte Sound-Equipment lt. den Bestimmungen der Mannheimer Versicherung AG.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Zubehör und Cases.

Geltungsbereich:

- Weltweit

Selbstbeteiligung der Mietpartei:

- Im Falle eines Versicherungsschadens haftet die Mietpartei mit einer Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadenfall.

Sollte es seitens des Versicherers aufgrund bestimmter Umstände zu einer Ablehnung des Schadensausgleichs kommen, haftet die Mietpartei in vollem Umfang für den gesamten entstandenen Schaden inkl.

Folgekosten, die aufgrund einer Betriebsunfähigkeit der Geräte zur Nichteinhaltung von Mietverträgen an Dritte entstehen.

§ 6

Rückgabe der Mietsache

Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat der Mieter binnen der Geschäftszeiten dem Vermieter die Mietsache nebst Zubehör in einwandfreiem Zustand wieder zu übergeben. Etwaige, während der Mietzeit aufgetretene Schäden an der Mietsache, oder dessen Zubehör sind – ebenso bei Verlust – dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Die Mietpartei haftet für alle Schäden, die infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie durch außergewöhnliche Abnutzung an dem Mietobjekt entstanden sind und ferner für die hierdurch bedingten Reparaturkosten, die eingetretene Wertminderung und die Kosten etwaiger Gutachten und einer Rechtsberatung. Die Rückgabe des Mietobjektes wird durch den Vermieter oder dessen Beauftragten schriftlich mit Datum und Zeitangabe auf dem Original des Mietvertrages und dessen Kopie quittiert. Eine vorzeitige Rückgabe berechtigt nicht zur Kürzung des Mietpreises!

§ 7

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden der Mietpartei, die infolge einer während der Mietzeit eingetretenen Betriebsunfähigkeit der Geräte entstanden sind. Die Haftung des Vermieters außer Vertragsverletzungen oder Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Zur Ersatzbelieferung ist der Vermieter nicht verpflichtet. Sofern Ersatz geliefert wird, hat die Mietpartei Leistungs- und andere typenbedingte Abweichungen in Kauf zu nehmen.

§ 8

Rücktritts- und Kündigungsrecht des Vermieters

Erlangt der Vermieter nach Vertragsabschluss von Umständen Kenntnis, welche die Zahlungsfähigkeit der Mietpartei oder dessen Unzuverlässigkeit als bedenklich erscheinen lassen, so kann der Vermieter unter Darlegung dieser Umstände unter Fristsetzung sofortige Sicherheitsleistung in bar in Höhe des Wertes des Mietgegenstandes verlangen. Kommt die Mietpartei der Aufforderung nach Sicherheitsleistung nicht nach, so kann der Vermieter nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und die sofortige Herausgabe des Gegenstandes verlangen. Im Falle verspäteter Rückgabe ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt, die auch am Einsatzort mündlich ausgesprochen werden kann. Zur Inbesitznahme des Mietgegenstandes ist der Vermieter berechtigt. Insoweit gestattet die Mietpartei ausdrücklich und unwiderruflich das Betreten des Einsatzortes. Dies ist ggf. mit dem Eigentümer des Grundstücks abgesprochen (siehe §5).

§ 9

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Die Mietpartei kann mit einer Gegenforderung weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich der Gerichtsstand des Werksunternehmers bzw. des Vermieters (hier 33609 Bielefeld).

§ 14

Schriftform

Alle Änderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen sich die Mietpartei auf eine Vertragsverlängerung bzw. -kürzung sowie das Recht zur Weitergabe bzw. Untervermietung berufen will.

Sound Fusion Rentals GbR

Geschäftsführer:

Christian Barga

Christoph Schmidt

Fischerheide 18

33609 Bielefeld